

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 178/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Händlers Hirsch O [REDACTED], [REDACTED]/Belgien,
Bue [REDACTED],

- Prozesbevollmächtigte: Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in D [REDACTED], T [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Haas, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung am 28. September 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen das
Urteil des 13. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 4. No-
vember 1965 wird zurückgewiesen. Die
Entscheidung ergeht gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

S T R A F E

Das Berufungsgericht hat die von dem Kläger erhobenen
Ansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit als un-
begründet angesehen. Es ist der Auffassung, daß die Zucker-
krankheit, an der der Kläger leide, nicht auf national-
sozialistische Verfolgungsmaßnahmen zurückgeführt werden
könne. Dem von dem Kläger zur Begründung seines Entschä-
digungsanspruches behaupteten nervlich-seelischen Stö-
rungen kann nach der Meinung des Berufungsgerichts weder
ein besonderer eigener Krankheitswert beigemessen werden,
noch kann nach der Meinung des Gerichts insoweit ein Zu-
sammenhang mit der Verfolgung angenommen werden. Der Ur-
sachenszusammenhang zwischen der Bronchitis und der national-
sozialistischen Verfolgung ist von der Rentenbehörde be-
reits anerkannt. Er bewirkt nach der Meinung des Sachver-

Abschließend ist also darauf hinzuweisen, dass selbst dann kein Rentenanspruch bestehen würde, wenn Bronchitis und Krampfadern-Jeden beide als Verfolgungsbedingung angesehen würden.

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BRG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da die Revision vom Berufungsgericht als Recht nicht zugelassen worden ist. Als Zulassungsgrund nach § 219 Abs. 2 BRG liegt nicht vor. Insbesondere ist weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, noch weicht das Urteil des Berufungsgerichts von der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats ab. Die Voraussetzungen, die der erkennende Senat für die Notwendigkeit der Einholung eines Obergutachters aufgestellt hat, liegen im vorliegenden Falle nicht vor. Das Berufungsgericht hat



in dem angegriffenen Urteil eingehend ausgeführt, aus welchen Gründen es dem Gutachten der Düsseldorfer Akademie gefolgt ist. Das Gericht hat insbesondere darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Sachverständigen der Düsseldorfer Akademie nicht nur um erfahrene Hochver- ständige, sondern um Mediziner von bedeutendem Ruf han- delt. Auf die Ausführung des Berufungsgerichts auf Seite 22 der Entscheidungssprüche wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Das Gericht war daher nicht gehindert, den Umfang der Erwerbsminderung durch Bronchitis und Varikosis so zu bemessen, wie es dies in seinem Urteil getan hat.

Da nach alledem ein Grund für die Zulassung der Revi- sion nach § 219 Abs. 2 BGG nicht besteht, ist die soforti- ge Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 BGG zurückzuweisen.